

Bundesministerium für
Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VI/A/4
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.vi4_22@bmaw.gv.at

ZI. 13/1 24/13

2023-0.504.044

Normengesetz, Vorschlag einer überarbeiteten Österreichischen Normungsstrategie

Referent: Ing. DDr. Hermann Wenusch, Rechtsanwalt in Rekawinkel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Bei der „Österreichischen Normungsstrategie“ handelt es sich um einen Leitfaden, dessen Grundsätze die Normungsorganisation (derzeit das Austrian Standards Institute) gemäß § 4 Abs 1 NormenG zu berücksichtigen hat.

Um die in der Normungsstrategie genannten Maßnahmen umzusetzen, benötigt die Normungsorganisation entsprechende Mittel. Die edelsten Wünsche können nicht erfüllt werden, wenn die notwendigen Mittel dafür fehlen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob insb rechtliche Standardisierung tatsächlich die Aufgabe der Normungsorganisation sein sollte. Im Bauwesen zB gibt es eine ÖNORM B 2110 mit dem Titel „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“. In Deutschland zB gibt es unter der Bezeichnung „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ ähnliches, nur werden diese Vertragsbedingungen nicht vom „Deutschen Institut für Normung e. V.“ „Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen“, dessen Vorstandsvorsitzer vom für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium gestellt wird, herausgegeben.

Die ÖNORM B 2110 wird vom OGH (5 Ob 519/85) als „*generell akzeptiert*“ bezeichnet – sie ist dies wohl auch, obwohl der Inhalt im Detail weithin unbekannt ist. Insb „Gelegenheitsbauherrn“ vertrauen darauf – genau diese Gruppe ist aber am Entstehen dieser Norm nicht beteiligt. Tatsächlich ist die ÖNORM B 2110 wohl ein rechtspolitisches Instrument. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob das vor allem auf technische Vereinheitlichung fokussierte Austrian Standards Institute tatsächlich die richtige Stelle dafür ist. Sollte man dieser Meinung sein, so müssten die rechtspolitischen Ziele in der Normungsstrategie Berücksichtigung finden und die Normungsorganisation entsprechend unterstützt werden (siehe dazu auch weiter unten zum Normungsbeirat).

Der guten Ordnung halber sei angemerkt, dass es umfangreiche technische Standards gibt, die nicht vom Austrian Standards Institute herausgegeben werden: Die „*Standardisierten Leistungsbeschreibungen*“ werden vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft herausgegeben, obwohl es sich dabei um Vereinheitlichungen handelt, die den betroffenen Verkehrskreisen (Planer und Bauunternehmer) – sprich dem Austrian Standards Institute – überlassen werden könnten.

Die Normungsstrategie erwähnt, dass die „*rein österreichische Normung*“ bereits weniger als 10% des gesamten Normungsvolumens ausmacht. Ein großer Teil der „*rein österreichische Normung*“ dürfte auf Vertragsnormen entfallen, weil sich vor allem rechtliche Belange noch einer europäischen Vereinheitlichung entziehen. Dies wird bei der Zusammensetzung des „Normenbeirates“ gemäß § 14 NormenG, dessen Aufgabe ua das „*Monitoring der Tätigkeiten der Normungsorganisation*“ ist, nicht berücksichtigt: Unter den 22 Mitgliedern findet sich kein Vertreter der Rechtswissenschaft oder der Rechtsberatung. Es wird daher angeregt, die Liste der Mitglieder im NormenG wie folgt zu ergänzen: „drei Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages“.

Zur Normungsstrategie an sich

Der vorliegende Entwurf weist Tippfehler auf, auf die hier nicht näher eingegangen werden.

Der vorliegende Entwurf ist eine nicht besonders weitgehende Überarbeitung der „*Österreichische Normungsstrategie der Bundesregierung 2016*“. Am auffallendsten ist wohl die Betonung „*des grünen und des digitalen Wandels*“ und der „*Stärkung der Resilienz*“.

Ansonsten bietet die Normungsstrategie hauptsächlich wohl selbstverständliche Allgemeinplätze.

Zu den „*Maßnahmen*“ (Anhang 1) ist zu sagen:

- Ein Fokus liegt auf der Einbindung und Teilnahme von KMU – EPU sollten „im gleichen Atemzug“ genannt werden, werden dies allerdings nur sporadisch.
- die Mitwirkung der „interessierten Kreise“ ist wohl wichtig und wird zu Recht betont. Es wird aber übersehen, dass es auch „desinteressierte Kreise“ gibt, die aber sehr wohl von der Normung betroffen sind. Es gibt keine Vertreter der Konsumenten, weil diese nicht in Verbänden organisiert sind und Individuen kaum die Hürden schaffen, um in die entsprechenden Komitees aufgenommen zu werden. Es gibt auch viele „gelegentlich Betroffene“, die sich die Arbeit der Mitarbeit nicht antun wollen. Die „Fachstelle für Beteiligung an der Normung“ ist so gesehen eine begrüßenswerte Einrichtung.



- Obgleich die Teilnahme von KMU und EPU sicher wünschenswert ist, sollten auch industriellen Großbetrieben Anreize zur Mitarbeit bei der Normung gegeben werden: Die Mitarbeit an der Normung kostet Zeit und damit Geld und in Zeiten der ökonomischen Optimierung genügt die Größe eines Unternehmens nicht, um Mitarbeit sicherzustellen.
- Es ist unrichtig, dass Normung Vorsprung bedeutet. In der Tat schafft Innovation Vorsprung – das ist geradezu das Gegenteil von Normung.
- Wissenschaft und Forschung lässt sich nicht normen. Dem entspricht übrigens auch die Maßnahme „Nur dort normen, wo sinnvoll, in anderen Fällen Flexibilität des Unternehmers und Innovationspotential erhalten“.
- Die Tabelle könnte sicher gerafft werden, wodurch sie übersichtlicher wäre. Die Maßnahme „Erhebung von Verbesserungspotenzialen in der Normung“ beinhaltet viele andere Maßnahmen. Man kann es entweder bei einer weit gefassten Formulierung bewenden lassen oder sich diese ersparen, wenn ohnehin jedes Detail beschrieben wird.
- Die letzte Spalte der Tabelle ist betitelt „Status/Zuständigkeit“. Da diese beiden Begriffe nichts miteinander zu tun haben ist fraglich, was genau damit gemeint ist.
- Zur Maßnahme „4.1.1 Allen Interessierten und Betroffenen der Normung ist, soweit möglich, ein leichter und kostengünstiger Zugang zu den relevanten nationalen und internationalen Normen und Normungsvorhaben zu gewähren“ ist zu sagen, dass nicht ein kostengünstiger, sondern ein kostenloser Zugang anzustreben ist. Wie will man Personen zur Mitarbeit gewinnen, wenn sie für ihre Arbeit nicht nur nichts erhalten, sondern darüber hinaus noch zahlen müssen, um ins Normengefüge „eintauchen“ zu können.
- Da Normen eine starke Strahlkraft besitzen, sollten Normen wohl überhaupt kostenlos und öffentlich zugänglich sein. Immer wieder ist in Bescheiden die Rede davon, dass Normen einzuhalten sind. Der „Zugang zum Recht“ ist damit nicht kostenlos.

Wien, am 11. März 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

